

Tarifbeschäftigte:

Freistellung bei Erkrankung eines Kindes 2024/25

Für die Betreuung erkrankter Kinder, die nach **ärztlichem Attest** der Pflege bedürfen, besteht die Möglichkeit der Freistellung. **Voraussetzung** dafür ist, dass

- keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
- dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
- die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung des erkrankten Kindes ärztlich bescheinigt wurde.

Regelungen für Tarifbeschäftigte (TVL) (nach SGB V, §45 (2, 2a, TV-L §29)

Status	Arbeitstage im Kalenderjahr (für jedes Kind)	Arbeitstage im Kalenderjahr (bei mehreren Kindern)
Tarifbeschäftigte Lehrkräfte (Kind gesetzlich krankenversichert)	15 Arbeitstage	max. 35 Arbeitstage
Alleinerziehende Lehrkräfte (Kind gesetzlich krankenversichert)	30 Arbeitstage	max. 70 Arbeitstage
Tarifbeschäftigte Lehrkräfte (Kind oder betreuendes Elternteil privat krankenversichert)	4 Arbeitstage	max. 12 Arbeitstage

Sind Sie gemeinsam mit Ihrem Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, erhalten Sie während der Arbeitsbefreiung Krankengeld, d. h. 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes. Gehören Sie zu der Gruppe, der lediglich 4 Arbeitstage zusteht, wird das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.

Eltern, die aktuell Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, können Kinderkrankentage nehmen. Dadurch reduziert sich das Elterngeld, das sie bekommen, nicht.

Neue Regelung bei stationärer Aufnahme des Kindes

Wird Ihr Kind stationär behandelt und ist eine Aufnahme eines Elternteils medizinisch notwendig, so gibt es seit 2024 einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld, „wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat, behindert und auf Hilfe angewiesen ist.“ Die Tage werden nicht auf die o. g. Kinderkrankengeldtage angerechnet. Für die Begleitung eines Kindes bei einem Krankenhausaufenthalt gibt es bei Tarifbeschäftigten keine Begrenzung der Arbeitstage.

Keine Altersgrenze bei behinderten Kindern

Im Falle der Erkrankung eines behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist, gelten die oben aufgeführten Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Dabei bedeutet „auf Hilfe angewiesen“ sein, dass ein Kind bei seiner Lebensführung (z. B. Ernährung, Körperpflege, seelische Betreuung) Hilfe benötigt. Eine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung muss dabei nicht vorliegen. Die Erkrankung des Kindes ist mit Attest zu belegen.

Begleitung schwerstkranker Kinder

Urlaub unter Weitergewährung der Besoldung kann zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes gewährt werden, wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet, die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet und bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und diese eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt. Der Anspruch besteht nur für ein Elternteil.

***Bitte wenden Sie sich bei
Detailfragen an ein PhV-
Personalratsmitglied in
Ihrer Bezirksregierung:***

Gymnasien und WBKs



Gesamtschulen

